

Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes Pocking Süd II Deckblatt Nr. 5



Pocking, Januar 2009
Satzungsbeschluss, Mai 2009
Stadt Pocking

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Krah'.

Krah
Bauverwaltung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Pocking Süd II, Dbl. Nr. 5

Textziffer 3 Maß der baulichen Nutzung

zu Tz. 3.12: die Textziffer 3.12 wird in der Auflistung ergänzt um Parzelle 15.

Begründung:

Im Bereich des Bebauungsplanes Pocking Süd II soll das genehmigte Zweifamilienhaus in ein Mehrfamilienhaus umgenutzt werden. Ein entsprechender Änderungsantrag liegt der Stadt bereits vor.

Östlich der Lerchenfeldstraße sind im gültigen Bebauungsplan gerade in diesem Bereich Mehrfamilienhausparzellen ausgewiesen und auch gebaut worden. Der Planbereich ist insgesamt abgeschlossen. Eine Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.

Grundzüge der Planung sind nicht berührt, so dass das vereinfachte Änderungsverfahren zur Anwendung kommt.

Ein Umweltbericht ist im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Verfahrensvermerke

für den Bebauungsplan „Pocking Süd II, Dbl. Nr. 5“.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 20.01.2009 die Änderung des Bebauungsplanes Pocking Süd II durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 18.02.2009 bis 20.03.2009. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 10.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 05.05.2009 die Änderung des Bebauungsplans „Pocking Süd II durch Deckblatt Nr. 5“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 18.06.2009 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 18.06.2009
Stadt Pocking


K r a h
1. Bürgermeister

